

Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Ortsgemeinde Dudenhofen die
"Bürgerstiftung Dudenhofen"
mit Sitz in Dudenhofen.

Präambel

Die Bürgerstiftung Dudenhofen versteht sich als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Die Bürgerstiftung will zum Stiften anstiften. Die Bürgerstiftung will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde mehr Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, lokale Projekte zu fördern um damit die Stiftungsziele zu erreichen. Die Stiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen, und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Zum andern sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es in der Ortsgemeinde Dudenhofen Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

Die Bürgerstiftung Dudenhofen ist unabhängig, überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Zielsetzung der Bürgerstiftung Dudenhofen

Mit der Stiftung verfolgt die Ortsgemeinde Dudenhofen folgende Zwecke und Ziele:
Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Ortsgemeinde Dudenhofen zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung
der Bildung, Erziehung und des Sports,
der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
der Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums,
sowie mildtätiger Zwecke
in Dudenhofen.

Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

- die Förderung von Veranstaltungen und Projekten auf den Gebieten des Stiftungszwecks.
- die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000,00 € ausgestattet werden. Hierzu werden die der Ortsgemeinde zwischenzeitlich gehörende angesammelte Rücklage aus dem Erbe von Georg Nuß und die verzinste Spende von Carl Zimmermann eingebracht.

Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Bürgerstiftung Dudenhofen".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Dudenhofen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Ortsgemeinde Dudenhofen zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung der Bildung, Erziehung und des Sports, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, - LPfIG - der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, sowie mildtätiger Zwecke in Dudenhofen.

(2) Die Stiftung fördert und / oder initiiert gemeinnützige Veranstaltungen und Projekte auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

Ferner kann die Stiftung steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, die den Stiftungszwecken dienen, unterstützen.

(3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Dudenhofen gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro)

(2) Die Erlöse im Haushalt der Ortsgemeinde Dudenhofen aus Grundstücksveräußerungen des Georg Nuß Erbe gehen als Zustiftung an die Bürgerstiftung Dudenhofen, sofern keine aufsichtsbehördlichen Bedenken geltend gemacht werden.

(3) Zustiftungen zur Vergrößerung des Grundstockvermögens der Stiftung sind ab einem Mindestbetrag von 50,00 € zulässig.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen durch Beschluss des Stiftungsrats die Erträge oder / und eine ggf. bestehende freie Rücklage dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. den jährlichen Pachterträgen der Grundstücke aus dem Erbe von Georg Nuß, sowie
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
4. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung und Sachzuwendungen sind vorrangig dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Abweichend hiervon kann der Stiftungsrat die zeitnahe Verwendung der Mittel für Stiftungszwecke beschließen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes ist deckungsgleich mit der Wahlperiode des Ortsgemeinderates und beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich.

(3) Der/die geborene Vorsitzende ist der/die jeweilige Ortsbürgermeister/in. Die beiden Stellvertreter/innen werden vom Stiftungsrat gewählt § 9 Abs. 2 und 3.

(4) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist einzuberufen, wenn 1 Mitglied dies verlangt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.

(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

1. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
2. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter sein muss.

(5) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand Dritter bedienen.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Personen, die für die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates von jeweils fünf Jahren durch den Ortsgemeinderat Dudenhofen berufen werden.

(2) Die/der geborene Vorsitzende des Stiftungsrates ist die/der jeweilige Ortsbürgermeister/in der Gemeinde Dudenhofen. Sie/er hat zwei Stellvertreter/innen, die aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt werden.

(3) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates und die beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand (§ 7).

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Ortsgemeinderat ein Ersatzmitglied zu berufen.

(5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

(6) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies beantragen.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.

(8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Förderungszwecke.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere

1. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
2. die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel,
3. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. die Entlastung des Vorstands, sowie
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11

Buch der Stifter

Alle Stifter und Zustifter werden auf ewig im "Buch der Stifter" aufgeführt.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 13

Anfallberechtigung

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Dudenhofen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Zweckänderung sowie der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung bedarf der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Dudenhofen, den 14.05.2008


Clemens Körner
Ortsbürgermeister



Anlage zur Stiftungsurkunde:

Vermächtnis von Georg Nuß in Kopie

Auszug aus der Ortschronik Dudenhofen - Carl Zimmermann - Spende